



Beilagen
RU4-U-408/019-2017
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ru4@noel.gv.at - Telefax 02742/9005/15280
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug (0 27 42) 9005
BearbeiterIn Durchwahl Datum
Mag. Johann Lang 15205 06. Februar 2017

Betrifft
ASFINAG, „S 3 Weinviertel Schnellstraße, Hollabrunn-Guntersdorf, km 24,221-km 35,133“, **Land NÖ/Stadtgemeinde Hollabrunn/Marktgemeinde Wullersdorf**, „straßenbauliche Maßnahmen am lokalen Straßen- und Wegenetz“, teilkonzentriertes Verfahren gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000, Genehmigung nach UVP-G 2000 iVm NÖ NSchG 2000 bzw. NÖ Straßengesetz 1999

Bescheid

Inhaltsverzeichnis:

| | |
|---|---------------|
| <u>Einleitung</u> | Seite 2/3 |
| <u>Spruch</u> | Seite 3 - 15 |
| I.: Naturschutzrechtliche Genehmigung | Seite 3 - 10 |
| I.1. Genehmigung ASFINAG | Seite 3 |
| I.2. Allgemeine Vorgaben | Seite 4 |
| I.3. Auflagen | Seite 4-10 |
| I.4. Rechtsgrundlagen | Seite 10 |
| II.: Straßenrechtliche Genehmigungen | Seite 11 - 15 |
| II.1. Genehmigung – Land NÖ | Seite 11 |
| II.2. Genehmigung – Stadtgemeinde Hollabrunn | Seite 11 |
| II.3. Genehmigung – Marktgemeinde Wullersdorf | Seite 11/12 |
| II.4. Allgemeine Vorgaben | Seite 12 |
| II.5. Auflagen | Seite 12 – 14 |

| | |
|---|---------------|
| II.6. Rechtsgrundlagen | Seite 15 |
| III. Zusammenfassende Projektbeschreibung | Seite 15 - 16 |
| IV. Hinweis zur Kostenregelung | Seite 16 |
| <u>Begründung</u> | Seite 17 - 38 |
| A. Vorhaben | Seite 17 |
| A.1. Vorhabenprüfung | Seite 17 |
| A.2. Vorhabengenehmigung | Seite 17/18 |
| B. Genehmigungsanträge | Seite 18 |
| B.1. Genehmigungsantrag ASFINAG | Seite 18/19 |
| B.2. Genehmigungsantrag Land NÖ | Seite 19 |
| B.3. Genehmigungsantrag Stadtgemeinde Hollabrunn | Seite 19/20 |
| B.4. Genehmigungsantrag Marktgemeinde Wullersdorf | Seite 20 |
| B.5. Antragsprüfung | Seite 20/21 |
| C. Verfahrensgang | Seite 21/22 |
| D. Entscheidungsrelevante Rechtsbestimmungen | Seite 22 – 33 |
| E. Rechtliche Erwägungen | Seite 33 – 38 |
| E.1 Subsumption | Seite 33/34 |
| E.2. Beweiswürdigung | Seite 34 - 36 |
| E.3. Rechtliche Beurteilung | Seite 36 – 38 |
| <u>Rechtmittelbelehrung</u> | Seite 38/39 |

Einleitung

Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (kurz: ASFINAG), vertreten durch die ASFINAG Baumanagement GmbH, beantragt für das Vorhaben „S3 Weinviertel Schnellstraße, Hollabrunn-Guntersdorf, km 24,221-km 35,133“ mit Eingabe vom 16.November 2015 (Eingang) die Genehmigung nach §§ 24 Abs. 3 u. 24f Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) iVm dem NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000).

Für verschiedene, mit diesem Vorhaben im sachlichen und räumlichen Zusammenhang stehende und absichtsgemäß einen integrierenden Bestandteil dieses Vorhabens bilden-

de, straßenbauliche Maßnahmen am lokalen Straßen- und Wegenetz beantragen das Land NÖ, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung (ST4), vertreten durch Fellner Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, die Stadtgemeinde Hollabrunn und die Marktgemeinde Wullersdorf jeweils mit Eingabe vom 16. November 2015 (Eingang) die Genehmigung nach §§ 24 Abs. 3 u. 24f Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) iVm dem NÖ Straßengesetz 1999. Der Antrag vom Land NÖ wurde mit Eingabe vom 13. Juli 2016 modifiziert. Weitere Modifizierungen dieses Antrages sowie auch der beiden Anträge der Stadtgemeinde Hollabrunn und Marktgemeinde Wullersdorf wurden in der straßenrechtlichen Verhandlung am 11. Jänner 2017 bekanntgegeben.

Mit diesen Anträgen sind Projektunterlagen mit konsolidiertem Stand November 2015 (Naturschutz) sowie Dezember 2016 (Straßenbau) verbunden.

Über diese Anträge wird aufgrund der angestellten Ermittlungen gemäß den gegenständlich für maßgebend erachteten Rechtsgrundlagen wie folgt entschieden:

Spruch

I. Naturschutzrechtliche Genehmigung

I.1. Genehmigung ASFINAG

Der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG), vertreten durch die ASFINAG Baumanagement GmbH, wird die naturschutzrechtliche Genehmigung für das Vorhaben „S 3 Weinviertel Schnellstraße, Hollabrunn-Guntersdorf, km 24,221-km 35,133“ erteilt.

I.2. Allgemeine Vorgaben

I.2.1. Das Vorhaben ist nach Maßgabe der eingereichten und mit der Bezugsklausel versehenen konsolidierten Projektunterlagen (Stand Oktober 2015) auszuführen und zu betreiben, soweit sich nicht aus den Auflagenvorschreibungen im Spruchteil I.3. Änderungen ergeben.

I.2.2. Bei der Ausführung des Vorhabens sind die unter Spruchteil I.3. aufgelisteten Auflagen einzuhalten.

I.3. Auflagen

I.3.1. Ökologische Bauaufsicht

Eine Umweltbauaufsicht (im Sinne der RVS 04.05.11, Umweltbauaufsicht und Umweltbaubegleitung) mit nachweislicher Erfahrung und Befugnis aus dem Fachgebiet Ökologie/Naturschutz ist vor Beginn der Bauarbeiten zu bestellen. Name und Anschrift der ökologischen Bauaufsicht sind der Naturschutzbehörde zumindest zwei Wochen vor Baubeginn nachweislich bekanntzugeben.

Die Umweltbauaufsicht hat während der gesamten Bauphase die fach- und termingerechte Umsetzung aller geplanten ökologischen Maßnahmen zu überwachen und zu dokumentieren. Die Arbeit der Umweltbauaufsicht ist erst dann abzuschließen, wenn alle Maßnahmen (Auflagen) projektkonform umgesetzt sind und ohne weitere menschliche Eingriffe (ausgenommen Bestandspflege) die gewünschte Entwicklung der Flächen/Lebensräume stattfinden kann.

Die Aufgaben der Umweltbauaufsicht umfasst unter anderem:

- Kontrolle der Kennzeichnung beanspruchten Grundes und der Einhaltung der Grenzen bei der Baustelleneinrichtung (einschließlich z. B. vorübergehendes Abstellen von Fahrzeugen und Geräten)
- Veranlassung und Kontrolle von geeigneten Maßnahmen, die naturverträgliche, bescheidgemäße Bauabläufe gewährleisten und fördern, z. B.: Einhaltung von Bauzeitbeschränkungen
- Kontrolle der bescheidgemäßen und insbesondere auch termingemäßen und saisonal geeigneten Durchführung von Maßnahmen mit naturschutzfachlichem Schwerpunkt, z. B. Vegetationsverpflanzungen, Biotopinitiativen usw.

- Veranlassung und Kontrolle von geeigneten Maßnahmen, die eine nicht notwendige oder übermäßige Störung benachbarter oder angrenzender Naturräume mildern und verhindern
- Veranlassung und Kontrolle von geeigneten Maßnahmen, die Emissionen aller Art möglichst gering halten
- Information der Naturschutzbehörde bei unvorhergesehenen Ereignissen und absehbarer Nicht-Einhaltung von erforderlichen Maßnahmen sowie bei Gefahr im Verzug
- Erarbeitung von Handlungs- und Planungsalternativen im Falle unvorhergesehener Ereignisse / Probleme
- Veranlassung von geeigneten Maßnahmen, die eine am Entwicklungsziel orientierte Rekultivierung einschließlich Aufforstung gewährleisten und fördern
- Veranlassung von geeigneten Maßnahmen, die eine im Sinne des Genehmigungsbescheides naturraumgerechte Nachnutzung insbesondere der vom Vorhaben vorübergehend beanspruchten Flächen sicherstellen und fördern, z. B. Verhinderung bescheidwidriger Nutzungsansprüche und Versiegelung
- Dokumentation von Ist-Zustand, Bauphase und Rekultivierung für die Behörde (einschließlich Fotodokumentation); Erstellung von Begehungs- und Besprechungsprotokollen und eines halbjährlichen Tätigkeitsberichts (inkl. dieser Protokolle und einer umfassenden Fotodokumentation), der der Behörde binnen 2 Monaten nach Ende des Halbjahres (d. h. Ende August bzw. Ende Februar) zu übermitteln ist. Im Tätigkeitsbericht sind insbesondere auch Art und Ausmaß der Überprüfungen darzustellen.

I.3.2. Ablagerungen, Boden-Zwischenlagerung und Rekultivierung

Baustelleneinrichtungen, Baustraßen, Zwischenlager von Erdmaterial und sonstige Ablagerungen dürfen ausschließlich auf im Einreichprojekt dargestellten (Lager)Flächen oder auf naturschutzfachlich geringwertigen Flächen erfolgen. Zu naturschutzfachlich mehr als geringwertigen Flächen (u.a. alle Waldflächen, Gewässer, Hecken, Dauergrünland) ist ein Mindestabstand von 3 m einzuhalten. Wo dieser Abstand nicht eingehalten werden kann, sind alternativ massive Abplankungen vorzusehen.

Bei Erdbauarbeiten sind die Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen anzuwenden.

(siehe http://bfw.ac.at/050/pdf/Rekultivierungsrichtlinien_%202012.pdf)

I.3.3. Vogelschlag-Schutz

Lärm- und Spritzschutzwände dürfen nicht aus farblos transparenten Materialien bestehen, um Vogelschlag zu vermeiden. Davon ausgenommen sind gewellte transparente Wände, die nachweislich kein Vogelschlagsrisiko bergen.

I.3.4. Vermeidung von Kleintierfallen

Im Bereich von Lärmschutzwänden, Amphibiendurchlässen und Leiteinrichtungen sind sämtliche Schachteinläufe und Abdeckungen, sofern vorgesehen, so auszuführen, dass sie keine Falle für Amphibien und Kleintiere darstellen. Filter- und Absetzbecken sind kleintierdicht abzusperren. Lärmschutzwände sind so zu gestalten, dass sie für Kleintiere, vor allem für Amphibien, nicht überwindbar sind.

I.3.5. Beleuchtung

Sowohl in der Bauphase als auch im Betrieb sind dort, wo außerhalb von Gebäuden Lichtquellen installiert werden, in der Zeitspanne von Anfang April bis Ende Oktober jedes Jahres ausschließlich Leuchtmittel einzusetzen, deren Hauptlichtemission in Wellenlängenbereichen größer als 460 nm liegt und deren Farbtemperatur maximal 4.000 Kelvin beträgt.

Alle Beleuchtungskörper müssen zudem vollständig verkapselt sein, um ein Eindringen von Insekten hintanzuhalten.

I.3.6. Neophytenmanagement

Vor Beginn der Bauarbeiten müssen die Vorkommen invasiver Neophyten (Goldrute, Drüsiges Springkraut, Riesenbärenklau, Staudenknöterich und andere) erfasst und planlich verortet werden. Das Oberbodenmaterial im Bereich dieser Pflanzenbestände ist im Zuge der Baustelleneinrichtung und des Bodenabtrags zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen oder mit ausreichender Mächtigkeit zu überschütten. Ein Aufkommen von Neophyten sowohl im Straßenböschungsbereich als auch auf Maßnahmenflächen ist durch vorbeugende Maßnahmen zu verhindern (Mahd, ggf. Bekämpfung).

I.3.7. Rodungen und Fällungen

Rodungen und Fällungen haben ausschließlich zwischen 1. September und 28. Februar zu erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen ist das Einverständnis der Naturschutzbehörde einzuholen.

I.3.8. Ersatzaufforstungen

Ersatzaufforstungen dürfen nicht auf Dauergrünland oder anderen naturschutzfachlich wertvollen Flächen durchgeführt werden.

I.3.9. Neuanlage von Grünland

Für naturschutzfachliche Ausgleichsflächen sind Saatgutmischungen mit einer auf das jeweilige Entwicklungsziel abgestimmten Artenzusammensetzung, mit möglichst heimischer Herkunft und einem entsprechenden Kräuter-Gras-Verhältnis zu verwenden.

I.3.10. Böschungsbegrünung und -strukturierung

Die Begrünung von Böschungen hat sofort nach Beendigung der Erdarbeiten zu erfolgen. In straßenabgewandten Böschungen von Lärm- und Sichtschutzwällen sind Strukturelemente (Steine, Totholz/Wurzelstöcke) einzubauen, sodass sie als Lebensraum für u. a. Reptilien und Großlaufkäfer geeignet sind.

I.3.11. Ufergehölze an Gewässer-Renaturierungsstrecken

Im Bereich der Renaturierungsabschnitte hat der Mindestabstand der Gehölzpflanzungen von der Wasseranslagslinie beidseits mind. 5 m zu betragen.

I.3.12. Bestandspflege Gewässervegetation

Wenn sich an den Renaturierungsstrecken eine Wasserpflanzenvegetation (Makrophyten) einstellt, ist diese auch bei der Bestandspflege zu erhalten. Räumungen der Gewässer-sole sind, wenn erforderlich, stets nur abschnittsweise durchzuführen. Zwischen zwei Räumungen desselben Abschnitts müssen mindestens 4 Jahre Abstand liegen. Die maximal zulässige durchgehende Räumstrecke innerhalb eines Jahres beträgt 100 m, der Mindestabstand zur nächsten Räumstrecke desselben Jahres 400 m.

I.3.13. Bestandspflege Gewässerufer

Im Bereich der Gewässerrenaturierungsmaßnahmen sind sowohl der krautige Streifen zwischen Ufer und Böschungsoberkante/Ufergehölz als auch der außen an das Ufergehölz anschließende Krautsaum jährlich im Herbst (frühester Mahdtermin 10. September) zu mähen, das Mähgut ist zu entfernen. Alternativ ist auch eine extensive Beweidung zulässig. Diese Pflegemaßnahmen sind auf Bestandsdauer der Straße durchzuführen.

I.3.14. Bestandspflege Migrationskorridore

Grünbrücken, Durchlässe, Leiteinrichtungen und Wildschutzzäune sind auf Bestandsdauer der Straße in funktionsfähigem Zustand zu erhalten und entsprechend den im Projekt an-

gegebenen Entwicklungszielen zu pflegen. Sämtliche (Wild-)Durchlässe sind auf Bestandsdauer von Ablagerungen freizuhalten, um eine entsprechende Durchgängigkeit zu gewährleisten. Auf und im Umfeld der Querungshilfen (Grünbrücken, Durchlässe) ist die Errichtung von Objekten, die zu einer Irritation/Störung der Tierwelt führen (z. B.: Hochstände) nicht zulässig. Begleitwege im Bereich von Über- und Unterführungen sind am Rand der Grünbrücken und Durchlässe zu errichten und nur dann zulässig, wenn die Vorgaben der RVS 04.03.12 Wildschutz eingehalten werden.

I.3.15. Bestandspflege Maßnahmenflächen

Flächen, die in Hinblick auf naturschutzfachliche/ökologische Ziele erhalten und/oder gestaltet werden, sind auf Bestandsdauer der Straße zu sichern und hinsichtlich der Ziele zu erhalten und zu pflegen. Sollten einzelne dieser Flächen nicht (mehr) zur Verfügung stehen, sind geeignete Ersatzflächen, die im räumlichen, funktionalen und zeitlichen Zusammenhang zum beeinträchtigten Schutzgut stehen, zur Verfügung zu stellen. Diese Flächen sowie die Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind vorab der Naturschutzbehörde zur Prüfung bekannt zu geben. Auf den Maßnahmenflächen S3_M34 (2500 m² Neuanlage einer Trockenwiese), sowie S3_M36 bis S3_M42 ist – als Alternative zur Mahd – auch eine extensive Beweidung zur Bestandspflege möglich.

I.3.16. Beweissicherung und begleitende Kontrolle

Im Rahmen der Detailplanung des Projekts ist auch eine detaillierte Beschreibung der Entwicklungsziele der Maßnahmenflächen (mit Bezug auf die vom Projekt betroffenen Schutzgüter und mit nachvollziehbar abgeleiteten, überprüfbaren Zieldefinitionen) zu erarbeiten und binnen einem Jahr nach Baubeginn der Behörde vorzulegen.

Das Monitoring muss erstmals vier Jahre nach Baubeginn der Trasse erfolgen und folgende Inhalte umfassen:

- Grobansprache der Vegetationsentwicklung auf allen Maßnahmen-Flächen
- Dokumentation des Erreichens der Entwicklungsziele
- Dokumentation der Pflege
- Dokumentation des Ist-Zustands der Gewässerrekultivierungen
- Funktionskontrolle der Passagen (Grünbrücken, Durchlässe) und Vernetzungselemente auch in Bezug auf Kleintiere
- gegebenenfalls Vorschläge zur Maßnahmenoptimierung

Bis zum Erreichen des Zielzustands ist das Monitoring alle drei Jahre zu wiederholen, danach muss alle zehn Jahre eine Überprüfung der Zielerfüllung durchgeführt werden.

Der Untersuchungsumfang ist so zu wählen, dass zuverlässige und nachvollziehbare Aussagen in Bezug auf die Zielerreichung ableitbar sind. Werden erhebliche Defizite festgestellt, sind Vorschläge zu deren Behebung der Naturschutzbehörde vorzulegen und ist die weitere Vorgangsweise mit dieser abzustimmen.

Die Monitoring-Ergebnisse sind als Protokoll inklusive Fotodokumentation der zuständigen Naturschutzbehörde spätestens am Jahresende des Monitoringjahres vorzulegen.

I.3.17. Begrünungs- und Bepflanzungsmaßnahmen

Alle Begrünungs- und Bepflanzungsmaßnahmen sind zum vegetationstechnisch frühesten Zeitpunkt in Angriff zu nehmen und auf Dauer zu erhalten. Die erfolgreiche Begrünung und Bepflanzung ist jährlich zu kontrollieren und die eventuell notwendige Anwuchspflege und Nachbesserung ist unverzüglich durchzuführen.

I.3.18. Anwuchs- und Entwicklungspflege

Die Anwuchs- und Entwicklungspflege zur Sicherung der Pflanzungen soll in den ersten Jahren durch eine Pflanzfirma erfolgen, anschließend durch die betriebliche Erhaltung, damit der Anwuchs und die Erhaltung der Pflanzen gesichert ist.

I.3.19. Gehölzpflanzungen zur Reduzierung der Fremdkörperwirkung von Straßendämmen und Lärmschutzwänden

Die Bepflanzung hat durch standortgerechte Bäume und Sträucher zu erfolgen. Die Begrünung der Böschungen hat sofort nach Beendigung der Erdarbeiten zu geschehen. Genaue Gestaltungs- und Bepflanzungsvorgaben haben durch die Detailplanung im Rahmen des Bauprojektes zu erfolgen. Die Gehölzpflege durch Unterhaltungsschnitte ist regelmäßig durchzuführen. Leitstrukturen sollen im Zuge von Formschnitten zur Verkehrssicherheit nicht flächig entfernt werden.

I.3.20. Leitstrukturen entlang der Bäche und Grünbrücken

Gehölz- und Wiesenstreifen sind als Leitstrukturen und Vernetzungselemente in der Landschaft vorzusehen (z.B. beim Grundner Bach, beim Kleinen Gmoosbach, bei den geplanten Grünbrücken in den Gemeinden Grabern und Wullersdorf). Genaue Gestaltungs- und Bepflanzungsvorgaben haben durch die Detailplanung im Rahmen des Bauprojektes zu erfolgen.

I.3.21. Verlegung von Wegkreuzen und Bildstöcke

Die durch das Vorhaben beanspruchten Kleindenkmale (drei Wegkreuze und zwei Bildstöcke) sind zu verlegen.

I.3.22. Beweissicherung und begleitende Kontrolle - Bauphase

Eine Übersicht über die Ausprägung des Landschaftsbildes im Bereich der geplanten Trasse ist fotografisch zu dokumentieren und der Naturschutzbehörde vorzulegen:

- vor Baubeginn
- während der Bauphase
- unmittelbar nach Fertigstellung

I.3.23. Beweissicherung und begleitende Kontrolle - Betriebsphase

Es ist eine Fotodokumentation der Betriebsphase im 1-Jahresrhythmus herzustellen, um die Entwicklung der Bepflanzung zu kontrollieren und zu dokumentieren. Die Dokumentation inkl. Fotos ist nach Erstellung umgehend der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen. Die Dokumentation erfolgt während der ersten drei Jahre der Betriebsphase im Jahresrhythmus, danach ist sie alle 10 Jahre zu wiederholen. Sie umfasst die folgenden Inhalte:

- Dokumentation der Pflege der Pflanzungen in folgenden Bereichen – Einbindung der Trasse auf den Dammaußenseiten im Bereich der Anschlussstellen Hollabrunn Nord und Wullersdorf sowie auf den Dammaußenseiten im Bereich der Querungen des Schöngrabernbaches, des Kumpfberggrabens und des Grundner Baches; Einbindung der Lärm-/Sichtschutzdämme im Bereich Nexenhof, Kalladorf und Gunterdsdorf; Alleinpflanzungen entlang der Querung L1071, L1068 und entlang Verschwenkung der L35; Vegetationsstrukturen am Kumpfberggraben, Schöngrabernbach, Windpassingergraben, Grundner Bach, Grünbrücke, kleiner Gmoosbach)
- Gegebenenfalls Vorschläge zur Optimierung der Pflege- und Bepflanzungsmaßnahmen.

I.4. Rechtsgrundlagen

§ 7 Abs. 1 Z 1, 3, 4 u. 6, Abs. 2, 3 u. 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000), LGBl. 5500-0 idF. LGBl. Nr. 38/2016

§§ 24 Abs. 3 u. 24f Abs. 1, 1a, 3 u. 6 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1996 idF. BGBl. I Nr. 4/2016

II. Straßenrechtliche Genehmigungen

II.1. Genehmigung Land NÖ

Dem Land NÖ, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung (ST4), vertreten durch Fellner Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, wird die straßenrechtliche Genehmigung für

- die Verlegung der B40 im Zuge der Anschlussstelle Hollabrunn Nord, zwischen Hollabrunn und Suttendorf
- die Verlegung der B303 im Zuge der Anschlussstelle Hollabrunn Nord, zwischen Hollabrunn und Suttendorf
- die Verlegung und Überführung der L1071 über die S3 zwischen Schöngrabern und Aspersdorf
- die Verlegung und Überführung der L35 über die S3 im Zuge der Anschlussstelle Wullersdorf, zwischen Grund und Wullersdorf
- die Verlegung und Überführung der L1066 über die S3 zwischen Guntersdorf und Kalladorf
- die Verlegung der B303 im Zuge der Anschlussstelle Guntersdorf

erteilt.

II.2. Genehmigung Stadtgemeinde Hollabrunn

Der Stadtgemeinde Hollabrunn wird die straßenrechtliche Genehmigung für

- die Anhebung der Gemeindestraße „Spaltinger Weg“ im Bereich der S3 und deren Überführung über die S3

erteilt.

II.3. Genehmigung Marktgemeinde Wullersdorf

Der Marktgemeinde Wullersdorf wird die straßenrechtliche Genehmigung für

- die Anhebung der Gemeindestraße „Nexenhoferstraße“ im Bereich der S3 und deren Überführung über die S3

erteilt.

II.4. Allgemeine Vorgaben

II.4.1. Die den einzelnen Genehmigungen zugrunde liegenden straßenbaulichen Maßnahmen sind nach Maßgabe der eingereichten und mit der Bezugsklausel versehenen konsolidierten Projektunterlagen (Stand Dezember 2016) auszuführen und zu betreiben, soweit sich nicht aus den Auflagenvorschreibungen im Spruchteil II.5. Änderungen ergeben.

II.4.2. Bei der Ausführung der straßenbaulichen Maßnahmen sind die unter Spruchteil II.5. aufgelisteten und jeweils Bezug nehmenden Auflagen einzuhalten.

II.5. Auflagen

II.5.1. Land NÖ

Abschnitt „ASt Hollabrunn Nord“

II.5.1.1 Der Konsenswerber/die Konsenswerberin hat dafür Sorge zu tragen und durch entsprechende Maßnahmen zu gewährleisten, dass die Leistungsfähigkeit der Kreisverkehrsanlage des Abschnitts „ASt Hollabrunn Nord“ im Zuge von Neuwidmungsverfahren im umliegenden Betriebsgebiet nachgewiesen wird.

Abschnitt „L1071“

II.5.1.2 Der Konsenswerber/die Konsenswerberin hat dafür Sorge zu tragen und durch entsprechende Maßnahmen zu gewährleisten, dass eine Verordnung der Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h im relevanten Abschnitt erlassen wird.

II.5.1.3 Der Konsenswerber/die Konsenswerberin hat für die Sicherstellung des Bestehenbleibens der Fahrbahn der ehemaligen Landstraße zum Zweck der Grundstückszufahrt Sorge zu tragen und dies durch entsprechende Maßnahmen zu gewährleisten.

Abschnitt „ASt Wullersdorf“

II.5.1.4 Der Konsenswerber/die Konsenswerberin hat dafür Sorge zu tragen und durch entsprechende Maßnahmen zu gewährleisten, dass eine Verordnung der Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h im relevanten Abschnitt erlassen wird.

Abschnitt „L1066“

II.5.1.5 Der Konsenswerber/die Konsenswerberin hat dafür Sorge zu tragen und durch entsprechende Maßnahmen zu gewährleisten, dass eine Verordnung der Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/ im relevanten Abschnitt erlassen wird.

Abschnitt „Ast Guntersdorf“

II.5.1.6 Der Konsenswerber/die Konsenswerberin hat dafür Sorge zu tragen und durch entsprechende Maßnahmen zu gewährleisten, dass eine Verordnung der Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/ im relevanten Abschnitt erlassen wird.

II.5.2. Stadtgemeinde Hollabrunn

Abschnitt „Spaltinger Weg“

II.5.2.1 Der Konsenswerber/die Konsenswerberin hat dafür Sorge zu tragen und durch entsprechende Maßnahmen zu gewährleisten, dass eine Verordnung der Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h von *TS1* bis *TS4* und auf 30 km/h von *TS4* bis *TS9* erlassen wird.

II.5.2.2 Der Konsenswerber/die Konsenswerberin hat dafür Sorge zu tragen und durch entsprechende Maßnahmen zu gewährleisten, dass die Anbringung eines Hinweisschildes auf mögliche Fahrbahnverschmutzung vor der Kurvenfolge *Spalt-Bogen 1* und *2* in beiden Fahrtrichtungen erfolgt.

II.5.2.3 Der Konsenswerber/die Konsenswerberin hat dafür Sorge zu tragen und durch entsprechende Maßnahmen zu gewährleisten, dass die Anbringung einer Leitschiene an der nördlichen Bogenaußenseite der Kurve *Spalt-Bogen 2* erfolgt.

II.5.2.4 Der Konsenswerber/die Konsenswerberin hat für die Freihaltung der Böschung von Bewuchs höher als 1,00 m über Fahrbahnoberkante nördlich des *Spalt-Bogen 1* und *2* Sorge zu tragen und durch entsprechende Maßnahmen zu gewährleisten.

II.5.2.5 Der Konsenswerber/die Konsenswerberin hat für die Verbauung nicht sichtstörender Fahrzeugrückhaltesysteme (wie beispielsweise des Typs H1 oder H3), zur Gewährleistung der Sichtbeziehungen auch für nicht-landwirtschaftliche Fahrzeuge (niedriger gelegene Sichtachse) rund um den Knotenpunktbereich *Spalt-Wirtschaftsweg*, Sorge zu tragen und dies durch entsprechende Maßnahmen zu gewährleisten.

II.5.3. Marktgemeinde Wullersdorf

Abschnitt „Nexenhoferstraße“

II.5.3.1 Der Konsenswerber/die Konsenswerberin hat dafür Sorge zu tragen und durch entsprechende Maßnahmen zu gewährleisten, dass eine Verordnung der Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h im relevanten Abschnitt erlassen wird.

II.5.3.2 Der Konsenswerber/die Konsenswerberin hat für die Sicherstellung einer Zufahrt zum Grundstück Nr. 366, KG Grund, unabhängig von den derzeitigen Besitzverhältnissen Sorge zu tragen und dies durch entsprechende Maßnahmen zu gewährleisten.

II.6. Rechtsgrundlagen

§§ 9, 12, 12a u. 13 Abs. 2 NÖ Straßengesetz 1999, LGBl. 8500-0 idF. LGBl. Nr. 57/2015

§§ 24 Abs. 3 u. 24f Abs. 1, 1a, 3 u. 6 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1996 idF. BGBl. I Nr. 4/2016

III. Zusammenfassende Projektbeschreibung

Die ASFINAG Baumanagement GmbH verfolgt das Vorhaben „S3 Weinviertel Schnellstraße, Hollabrunn-Guntersdorf, km 24,221-km 35,133“.

Die S3 im Abschnitt Hollabrunn-Guntersdorf beginnt nach Absprung von der bestehenden Umfahrung Hollabrunn bei km 24,221. Nach Querung der B303 südlich von Suttensbrunn verläuft die Trasse östlich der Ortschaften Schöngrabern und Grund weiter Richtung Norden. Nach Überführung der ÖBB-Nordwestbahnstrecke zwischen Grund und Wullersdorf schwenkt die Trasse Richtung Nordwest und mündet bei km 35,133 in den Bestand der B303 ein. Der Querschnitt 2+1 mit baulicher Mitteltrennung (Betonleinwand) und wechselseitiger Überholmöglichkeit gewährleistet einen bedarfsgerechten, leistungsfähigen und verkehrssicheren Ausbau der S3 zwischen Hollabrunn und Guntersdorf. Zum Anschluss an das jeweils bestehende Straßennetz sind zwei Anschlussstellen (Hollabrunn Nord und Wullersdorf) vorgesehen. Im Bereich der ASt Hollabrunn Nord erfolgt der Anschluss an die B303 und die B40. Zwischen Grund und Wullersdorf ist die ASt Wullersdorf mit Anschluss an die Landesstraße L35 geplant. Am Trassenende erfolgt der Anschluss an die B303 über eine Kreisverkehrsanlage. Zur Verbindung der Lebensräume ist an der Gemeindegrenze Grund und Hollabrunn eine Grünbrücke vorgesehen.

Durch die S3 kommt es notwendig zu verschiedenen Straßenumlegungen im lokalen Straßen- und Wegenetz:

Abschnitt Spaltinger Weg: Die bestehende Gemeindestraße Spaltinger Weg wird im Bereich der S3 angehoben und über die S3 geführt. Dafür wird ein neues Brückenobjekt über die S3 errichtet. Während der Bauphase wird der Spaltinger Weg lokal verschwenkt.

Abschnitt ASt Hollabrunn Nord: Der bestehende Kreisverkehr zwischen der B303 Weinviertler Straße und B40 Mistelbacher Straße wird im Bereich der S3 vergrößert und unter der S3 geführt. Dafür wird ein neues Brückenobjekt errichtet. Während der Bauphase wird die B303 lokal verschwenkt. Die B40 wird im Zusammenhang von km 0,000 bis km 0,186 angehoben.

Abschnitt L1071: Die bestehende Landesstraße L1071 wird im Bereich der S3 nach Norden verlegt und über die S3 geführt. Dafür wird ein neues Brückenobjekt über der S3 errichtet. Während der Bauphase wird die Landesstraße L1071 lokal verschwenkt. Die Wirtschaftswege werden an die neue Lage der Landesstraße L1071 angepasst.

Abschnitt Nexenhoferstraße: Die bestehende Nexenhoferstraße wird im Bereich der S3 angehoben und über die S3 geführt. Dafür wird ein neues Brückenobjekt über die S3 errichtet. Während der Bauphase wird die Nexenhoferstraße lokal verschwenkt.

Abschnitt Ast Wullersdorf: Die bestehende Landesstraße L35 wird im Bereich der S3 nach Norden verlegt und über die S3 geführt. Dafür werden ein neues Brückenobjekt im Bereich der ÖBB-Querung und ein Kreisverkehr mit Brückenobjekten über der S3 errichtet. Während der Bauphase wird die Landesstraße L35 lokal verschwenkt.

Abschnitt L1066: Die bestehende Landesstraße L1066 wird im Bereich der S3 nach Norden verlegt und über die S3 geführt. Dafür wird ein neues Brückenobjekt über der S3 errichtet. Während der Bauphase wird die Landesstraße L1066 lokal verschwenkt.

Abschnitt Ast Guntersdorf: An der bestehenden B303 Weinviertler Straße wird durch die Errichtung der S3 Weinviertler Schnellstraße im Bereich der Ast Guntersdorf ein Kreisverkehr errichtet. Während der Bauphase wird die B303 Weinviertler Straße lokal verschwenkt.

IV. Hinweis zur Kostenregelung:

Die gegenständlich angefallenen Verfahrenskosten werden gemäß § 42 Abs. 1 UVP-G 2000 iVm. § 59 Abs. 1 AVG mit gesondertem Bescheid vorgeschrieben.

Begründung

A Vorhaben

Das Vorhaben „S3 Weinviertel Schnellstraße, Hollabrunn-Guntersdorf, km 24,221-km 35,133“ stellt ein Bundesstraßenbauvorhaben im Sinne des § 23a UVP-G 2000 dar. Es besteht im Wesentlichen aus der S3 samt den damit verbundenen Anlagen und Eingriffen in Natur und Landschaft, und schließt die mit ihr in einem sachlichen und örtlichen Zusammenhang stehenden straßenbaulichen Maßnahmen auf dem lokalen Straßen- und Wegenetz mit ein. Dabei handelt es sich antragsgemäß um jene Maßnahmen, die in den Spruchteilen II.1. bis II.3. abschließend angeführt sind.

A1. Vorhabenprüfung

Ex lege ist für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technik (kurz: BMVIT) durchzuführen. Dabei sind sämtliche der vom Vorhaben umfassten Maßnahmen in einer integrativen Zusammenschau auf ihr Auswirkungsverhalten auf die Umwelt zu prüfen. Der Prüfmaßstab rekrutiert sich aus den einschlägig in Betracht stehenden öffentlichen Interessen und Rechten Dritter. Das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung ist im Umweltverträglichkeitsgutachten (kurz: UVG) vom 23. März 2015 abgebildet und ergibt im Ergebnis die Umweltverträglichkeit des Vorhabens respektive der einzelnen Vorhabenteile.

A2. Vorhabengenehmigung

Nach der geltenden Rechtslage bedarf das Vorhaben einer Genehmigung gemäß §§ 24 iVm 24f Abs. 6 UVP-G 2000 iVm den für die jeweils in Betracht stehenden Vorhabenteile einschlägig mitanzuwendenden bundes- und landesrechtlichen Materienbestimmungen.

Die auf den bundesrechtlichen Materienbestimmungen beruhende Genehmigung wurde im Sinne von § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 mit Bescheid des BMVIT vom 04. Dezember 2015, ZI. BMVIT-312.403/0026-IV/St-ALG/2015, in der Fassung des Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes der Republik Österreich (kurz: BVwG) vom 11. Jänner 2017, GZ: W1132120038-1/135E, rechtskräftig erteilt.

Zur Erteilung der auf den landesrechtlichen Materienbestimmungen beruhenden Genehmigungen ist gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 die NÖ Landesregierung zuständig. Sie hat in einem teilkonzentrierten Verfahren auf der Grundlage der vom BMVIT angestellten Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. § 24f Abs. 3 u. 6 UVP-G 2000) sowie der eigenen Ermittlungsergebnisse darüber zu entscheiden, ob, je nach Maßgabe, die Genehmigungs Voraussetzungen des § 24f Abs. 1 bis 5 UVP-G 2000 und des NÖ NSchG 2000 bzw. NÖ Straßengesetzes 1999 im Gegenstand erfüllt sind.

Andere als die genannten landesrechtlichen Materienbestimmungen sind vom Vorhaben nicht angesprochen.

B Genehmigungsanträge

B1. Genehmigungsantrag ASFINAG

Die ASFINAG, vertreten durch die ASFINAG Bau Management GmbH, beantragt für den gegenständlich betrachteten Abschnitt der S3 undifferenziert die Genehmigung nach den §§ 24 Abs. 3 iVm 24f Abs. 6 UVP-G 2000 iVm dem NÖ NSchG 2000 und legt Projektunterlagen mit konsolidiertem Stand November 2015 vor. Insoweit bezieht die ASFINAG ihren Antrag im Sinne des legalen Vorhabenverständnisses (§ 2 Abs. 2 UVP-G 2000) auf alle im Verbund geplanten Anlagen und Eingriffe in Natur und Landschaft, die zur Realisierung dieses Straßenabschnittes zwingend erforderlich sind und insoweit diesen Vorhabenteil in ihrer Gesamtheit repräsentieren.

Angesichts dessen leitet sich die naturschutzrechtliche Genehmigungspflicht für diesen Vorhabenteil aus der Genehmigungspflicht der ihn repräsentierenden Maßnahmen ab. Dabei ist es denkmöglich, dass einzelne dieser Maßnahmen für sich zwar keiner expliziten naturschutzrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen, jedoch als ausgewiesener Vorhabenteil trotzdem in die naturschutzrechtliche Genehmigungsprüfung und –entscheidung untrennbar eingebunden sind.

Die straßenbaulichen Maßnahmen auf dem lokalen Straßen- und Wegenetz bilden jeweils eigene Vorhabenteile, die ex lege keiner naturschutzrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen (vgl. § 7 Abs. 5 NÖ NSchG 2000) und vom Antrag der ASFINAG auch nicht umfasst sind.

B2. Genehmigungsantrag Land NÖ

Das Land NÖ, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung (ST4), vertreten durch Fellner Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, beantragt mit Eingabe vom 16. November 2015 für die im Spruchteil II.1. angeführten 6 straßenbaulichen Maßnahmen auf dem lokalen Straßen- und Wegenetz die Genehmigung nach §§ 24 Abs. 3 iVm 24f Abs. 6 UVP-G 2000 iVm dem NÖ Straßengesetz 1999.

Der Antrag wurde mit Schreiben vom 13. Juli 2016 sowie in der straßenrechtlichen Verhandlung am 11. Jänner 2017 modifiziert. Ihm wurden Ausführungsunterlagen beigegeben, welche die konsolidierte Fassung Dezember 2016 aufweisen.

B3. Genehmigungsantrag Stadtgemeinde Hollabrunn

Die Stadtgemeinde Hollabrunn beantragt mit Eingabe vom 16. November 2015 für die im Spruchteil II.2. angeführte straßenbauliche Maßnahme auf dem lokalen Straßen- und We-

genetz die Genehmigung nach §§ 24 Abs. 3 iVm 24f Abs. 6 UVP-G 2000 iVm dem NÖ Straßengesetz 1999.

Der Antrag wurde in der straßenrechtlichen Verhandlung am 11. Jänner 2017 modifiziert. Ihm wurden Ausführungsunterlagen beigegeben, welche die konsolidierte Fassung Dezember 2016 aufweisen.

B4. Genehmigungsantrag Marktgemeinde Wullersdorf

Die Marktgemeinde Wullersdorf beantragt mit Eingabe vom 16. November 2015 für die im Spruchteil II.3. angeführte straßenbauliche Maßnahme auf dem lokalen Straßen- und Wegenetz die Genehmigung nach §§ 24 Abs. 3 iVm 24f Abs. 6 UVP-G 2000 iVm dem NÖ Straßengesetz 1999.

Der Antrag wurde in der straßenrechtlichen Verhandlung am 11. Jänner 2017 modifiziert. Ihm wurden Ausführungsunterlagen beigegeben, welche die konsolidierte Fassung Dezember 2016 aufweisen.

B5. Antragsprüfung

Der zentrale Prüfauftrag ist, zu beurteilen, ob respektive wie weit die zitierten Genehmigungsanträge mit den jeweils für sie als maßgebend befundenen Genehmigungsvoraussetzungen harmonisieren.

Dabei ist zu beachten, dass die im UVG attestierte Umweltverträglichkeit der einzelnen Vorhabenteile der Beurteilung zugrunde gelegt werden muss. Demnach ist davon auszugehen, dass die Realisierung dieser Vorhabenteile keine nachteiligen Auswirkungen auf die jeweils in Betracht stehenden öffentlichen Schutzinteressen und Rechte Dritter nach sich zieht.

Insoweit verbleibt im Gegenstand die Antragsprüfung darauf zu beschränken, ob die Vorhabenauswirkungen angesichts der aktuell konkretisierten Maßnahmenausführung mit dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung korrespondieren und darüber hinaus legale Schranken der Genehmigung der Anträge entgegenstehen.

C Verfahrensgang

Anhand der bezeichneten Genehmigungsanträge und der Ausführungsunterlagen wurde zunächst behördlich geprüft und befunden, dass im Gegenstand voraussichtlich mehr als 100 Personen beteiligt sind. Insoweit konnten die Voraussetzungen für die Durchführung eines Großverfahrens im Sinne der §§ 44a ff AVG gerechtfertigt angenommen werden.

Gemäß den Bestimmungen des Großverfahrens wurden die Genehmigungsanträge samt Projektunterlagen und die hierzu eingeholten Fachgutachten mit Edikt vom 23. November 2016 kundgemacht und in der Zeit vom 23. November 2016 bis 04. Jänner 2017 bei der Behörde und den Standortgemeinden zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Im selben Edikt wurde auch die nach dem NÖ Straßengesetz 1999 hinsichtlich der bezeichneten straßenbaulichen Maßnahmen am lokalen Straßen- und Wegenetz obligatorische Behördenverhandlung für 11. Jänner 2017 anberaumt.

Während der Auflage, davor und danach, sind keine Einwendungen gegen das im Gegenstand betrachtete Vorhaben oder einzelner Teile davon erhoben worden.

Die fachliche Prüfung der vorliegenden Genehmigungsanträge erfolgte unter Zuziehung der facheinschlägig relevanten Sachverständigen für Ökologie, Orts- und Landschaftsbild sowie Verkehr und Verkehrssicherheit. Diese Sachverständigen wirkten ad personam bereits am UVG mit. In Einem wurde mit der Zuziehung dieser Sachverständigen den legalen Vorgaben (Kontinuität der Sachverständigen im gesamten Verfahren) des § 24f Abs. 7 UVP-G 2000 entsprochen.

Im Ergebnis führen die Fachgutachten zu dem Schluss, dass die zur Genehmigung beantragten Vorhaben bzw. Vorhabenteile bei Einhaltung der von den Sachverständigen vorgeschlagenen Auflagen die jeweils für sie maßgebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllen. Betreffend die naturschutzfachliche Auflage 8 wurde nachträglich zur Behörden-

verhandlung am 11. Jänner 2017 der Behörde in einem Telefonat vom Sachverständigen für Ökologie mitgeteilt, dass Rodungen und Fällungen bereits ab 1. September eines Jahres und nicht erst mit 1. Oktober begründet zulässig seien. Insoweit sei die Auflage zu korrigieren.

D Entscheidungsrelevante Rechtsbestimmungen

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)

Verfahren, Behörde

§ 24. (1) Wenn ein Vorhaben gemäß § 23a oder § 23b einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, hat der Bundesminister/die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie die Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen. In diesem Genehmigungsverfahren sind alle vom Bund zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden, auch soweit sie in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden fallen. Der Landeshauptmann kann mit der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung, des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens und der Entscheidung ganz oder teilweise betraut werden, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist.

.....

(3) Die Landesregierung hat ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, in dem sie alle vom Land zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen, auch soweit sie in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen, anzuwenden hat. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann mit der Durchführung des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens und der Entscheidung ganz oder teilweise betraut werden, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist.

(4) Die Zuständigkeit nach Abs. 1 und 3 erstreckt sich auf alle Ermittlungen, Entscheidungen und Überwachungen nach den im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren jeweils betroffenen Verwaltungsvorschriften und auf Änderungen gemäß § 24g. Sie beginnt mit Antragstellung gemäß § 24a. Ab diesem Zeitpunkt ist in den Angelegenheiten gemäß Abs. 1 und 3 die Zuständigkeit der nach den Verwaltungsvorschriften sonst zuständigen

Behörden auf die Mitwirkung an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes eingeschränkt. Die Zuständigkeit nach Abs. 1 und 3 endet zu dem in § 24h Abs. 3 bezeichneten Zeitpunkt. Besteht der Verdacht einer Übertretung gemäß § 45 Z 2 lit. a oder b, hat die Behörde nach Abs. 1 die in § 360 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994 genannten Maßnahmen zu treffen.

.....

(7) Soweit in den folgenden Bestimmungen dieses Abschnittes nicht anderes geregelt ist, sind im Verfahren nach Abs. 1 anzuwenden: § 2 (Begriffsbestimmungen) mit der Maßgabe, dass auch die Behörde nach Abs. 3 zu den mitwirkenden Behörden zählt; § 4 (Vorverfahren und Investorenservice); § 6 (Umweltverträglichkeitserklärung) mit der Maßgabe, dass die Behörde festlegen kann, dass bestimmte Angaben und Unterlagen, soweit sie nicht für eine Abschätzung der Umweltauswirkungen in diesem Verfahrensstadium notwendig sind, erst in einem späteren Genehmigungsverfahren vorzulegen sind; § 10 Abs. 1 bis 6 und 8 (grenzüberschreitende Auswirkungen); § 16 (mündliche Verhandlung und weiteres Verfahren).

.....

Entscheidung

§ 24f. (1) Genehmigungen (Abs. 6) dürfen nur erteilt werden, wenn im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zusätzlich nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
- 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*

a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden oder

b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder

c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen, und

- 3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*

(1a) Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist.

(2) Wird im Einzelfall durch die Verwirklichung des Vorhabens ein wesentlich größerer Kreis von Nachbarn bestehender Verkehrsanlagen dauerhaft entlastet als Nachbarn des Vorhabens belastet werden, so gilt die Genehmigungsvoraussetzung des Abs. 1 Z 2 lit. c als erfüllt, wenn die Belästigung der Nachbarn so niedrig gehalten wird, als dies durch einen im Hinblick auf den erzielbaren Zweck wirtschaftlich vertretbaren Aufwand erreicht werden kann. Bestehen besondere Immissionsschutzvorschriften, so ist insoweit die Gefährdung im Sinn des Abs. 1 Z 2 lit. a und die Zumutbarkeit einer Belästigung im Sinn des Abs. 1 Z 2 lit. c nach diesen Vorschriften zu beurteilen.

(3) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

(4) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Beachtung auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materien-gesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten.

(5) In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsge-

richtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Berufungsverfahrens oder gemäß § 24g können die Fristen von Amts wegen geändert werden.

(6) Die nach § 24 Abs. 1 und 3 zuständigen Behörden haben die Abs. 1 bis 5, 13 und 14 anzuwenden, soweit sie für ihren Wirkungsbereich maßgeblich sind.

(7) Die nach § 24 Abs. 1 zuständige Behörde hat die Genehmigungsverfahren mit der nach § 24 Abs. 3 zuständigen Behörde zu koordinieren. Insbesondere ist abzustimmen, wie die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung in den einzelnen Genehmigungen berücksichtigt werden und auf eine Kontinuität der Sachverständigen im gesamten Verfahren hinzuwirken.

(8) In den Genehmigungsverfahren nach Abs. 6 haben die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften und die vom jeweiligen Verfahrensgegenstand betroffenen Personen gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 Parteistellung. Die im § 19 Abs. 1 Z 3 bis 6 angeführten Personen haben Parteistellung nach Maßgabe des § 19 mit der Berechtigung, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren wahrzunehmen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof, Bürgerinitiativen auch Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Personen gemäß § 19 Abs. 1 Z 7 und § 19 Abs. 11 haben Parteistellung nach Maßgabe des § 19 mit der Berechtigung, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren wahrzunehmen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchgeführt, so können Bürgerinitiativen gemäß § 19 Abs. 4 an den Verfahren als Beteiligte mit dem Recht auf Akteneinsicht teilnehmen.

.....

(12) Im Verfahren nach § 24 Abs. 1 und 3 sind weiters anzuwenden: § 18a (Abschnittsgenehmigungen) mit der Maßgabe, dass für jede einzelne Abschnittsgenehmigung Abs. 1 bis 11, Abs. 13 und 14 sowie in Verfahren nach § 24 Abs. 1 auch § 16 Abs. 1 und 2 gilt; § 23 (Kontrollen und Duldungspflichten).

(13) Genehmigungsbescheide nach Abs. 6 sind jedenfalls bei der bescheiderlassenden Behörde und in der Standortgemeinde mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Sie haben die Entscheidungsgründe sowie Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und, soweit möglich, ausgeglichen wer-

den, zu enthalten. Die Auflage ist in geeigneter Form, jedenfalls auch im Internet kundzumachen.

(14) Erfolgt die Zustellung behördlicher Schriftstücke gemäß § 44f AVG durch Edikt, so ist die öffentliche Auflage abweichend von § 44f Abs. 2 AVG bei der zuständigen Behörde und in der Standortgemeinde vorzunehmen.

(15) Für die Durchführung von Maßnahmen, die nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung eine Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens bilden, kann das Eigentum an Liegenschaften, die dauernde oder zeitweilige Einräumung, Einschränkung und Aufhebung von dinglichen und obligatorischen Rechten (insbesondere Nutzungs- und Bestandsrechten) an solchen im Wege der Enteignung in Anspruch genommen werden. Dies gilt jedoch nur insoweit, als nicht andere Bundes- oder Landesgesetze eine Enteignung für diesen Zweck vorsehen. Auf Vorhaben des § 23a sind die Bestimmungen der §§ 18 bis 20a des Bundesstraßengesetzes 1971, auf Vorhaben des § 23b die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes anzuwenden.

(Anm.: Abs. 16 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 77/2012)

Anwendung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

§ 42. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht besondere Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren getroffen werden, ist bei der Durchführung dieses Bundesgesetzes das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) anzuwenden.

(2) Soweit in diesem Bundesgesetz und seinen Anhängen auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(Anm.: Abs. 3 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 95/2013)

NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000)

§ 7

Bewilligungspflicht

(1) **Außerhalb vom Ortsbereich**, das ist ein baulich und funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes (z.B. Wohnsiedlungen, Industrie- oder Gewerbeparks), **bedürfen der Bewilligung** durch die Behörde:

1. die Errichtung und wesentliche Abänderung von allen Bauwerken, die nicht Gebäude sind und die auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Gebäuden stehen und von sachlich untergeordneter Bedeutung sind;

2. die Errichtung, die Erweiterung sowie die Rekultivierung von Materialgewinnungs- oder -verarbeitungsanlagen jeder Art;

3. die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Veränderung und der Betrieb von Werbeanlagen, Hinweisen und Ankündigungen ausgenommen der für politische Werbung und ortsübliche, eine Fläche von einem Quadratmeter nicht übersteigende Hinweisschilder;

4. Abgrabungen oder Anschüttungen, die nicht im Zuge anderer nach diesem Gesetz bewilligungspflichtiger Vorhaben stattfinden, sofern sie außer bei Hohlwegen sich auf eine Fläche von mehr als 1.000 m² erstrecken und durch die eine Änderung des bisherigen Niveaus auf dem überwiegenden Teil dieser Fläche um mehr als einen Meter erfolgt;

5. die Errichtung, die Erweiterung sowie der Betrieb von Sportanlagen wie insbesondere solche für Zwecke des Motocross-, Autocross- und Trialsports, von Modellflugplätzen und von Wassersportanlagen, die keiner Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl.Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 14/2011, oder dem Schifffahrtsgesetz, BGBl. I Nr. 62/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010, bedürfen, sowie die Errichtung und Erweiterung von Golfplätzen, Schipisten und Beschneiungsanlagen;

6. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen für die Behandlung von Abfällen sowie von Lagerplätzen aller Art, **ausgenommen**

- in der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft übliche Lagerungen sowie
- kurzfristige, die Dauer von einer Woche nicht überschreitende, Lagerungen;

7. die Entwässerung oder Anschüttung von periodisch wechselfeuchten Standorten mit im Regelfall jährlich durchgehend mehr als einem Monat offener Wasserfläche von mehr als 100 m²;

8. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen auf einer Fläche von mehr als 500 m² im Grünland.

(2) Die Bewilligung nach Abs. 1 ist zu versagen, wenn

1. das Landschaftsbild,
2. der Erholungswert der Landschaft oder
3. die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum

erheblich beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigung nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann. Bei der Vorschreibung von Vor-

kehrungen ist auf die Erfordernisse einer zeitgemäßen Land- und Forstwirtschaft sowie einer leistungsfähigen Wirtschaft soweit wie möglich Bedacht zu nehmen.

(3) .Eine erhebliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionstüchtigkeit des betroffenen Lebensraumes liegt insbesondere vor, wenn

1. eine maßgebliche Störung des Kleinklimas, der Bodenbildung, der Oberflächenformen oder des Wasserhaushaltes erfolgt,

2. der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere an seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten, maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird,

3. der Lebensraum heimischer Tier- oder Pflanzenarten in seinem Bestand oder seiner Entwicklungsfähigkeit maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird oder

4. eine maßgebliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- oder Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt zu erwarten ist.

(4) Mögliche Vorkehrungen im Sinne des Abs. 2 sind:

- die Bedingung oder Befristung der Bewilligung,
- der Erlag einer Sicherheitsleistung,
- die Erfüllung von Auflagen, wie beispielsweise die Anpassung von Böschungsneigungen, die Bepflanzung mit bestimmten standortgerechten Bäumen oder Sträuchern, die Schaffung von Fischaufstiegshilfen, Grünbrücken oder Tierdurchlässen sowie
- Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen).

(5) Von der Bewilligungspflicht gemäß Abs. 1 sind Maßnahmen, die im Zuge folgender Vorhaben stattfinden, **ausgenommen**:

1. Forststraßen und forstliche Bringungsanlagen;
2. Bringungsanlagen gemäß § 4 des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes 1973, LGBl. 6620;
3. wasserrechtlich bewilligungspflichtige unterirdische bauliche Anlagen (z.B. Rohrleitungen, Schächte) für die Wasserver- und -entsorgung;
4. Straßen, auf die § 9 Abs. 1 des NÖ Straßengesetzes 1999, LGBl. 8500, anzuwenden ist;
5. Maßnahmen zur Instandhaltung und zur Wahrung des Schutzes öffentlicher Interessen bei wasserrechtlich bewilligten Hochwasserschutzanlagen.

NÖ Straßengesetz 1999

Bau von Straßen

§ 9

Planung, Bau und Erhaltung von Straßen

(1) Öffentliche **Straßen** sind so zu **planen**, zu **bauen** und zu **erhalten**, dass sie

- dem zu erwartenden Verkehr entsprechen,
- dem öffentlichen Interesse nach § 12a entsprechen,
- bestehende Natur- und Kunstdenkmale, Nationalparks sowie Schutzgebiete nach dem NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500, schonen,
- dem Landschafts- und Ortsbild angepaßt werden,
- keine Wasserschon- und -schutzgebiete beeinträchtigen,
- der erfolgten Bedachtnahme auf die Umwelt entsprechen und
- die bestehende Aufschließung von Grundstücken erhalten.

(2) Beim Bau von Straßen nach Abs. 1 dürfen nur **Bauprodukte** verwendet werden, die den Anforderungen des § 43 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015, und des NÖ Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2013, LGBl. 8204, entsprechen.

§ 12

Bewilligungsverfahren

(1) Für den **Bau und die Umgestaltung** einer öffentlichen Straße ist eine **Bewilligung** der Behörde **erforderlich**.

Umgestaltungen von diesen Straßen,

- bei denen keine Rechte von Parteien nach § 13 Abs. 1 Z 2 bis 5 berührt werden oder
- denen von diesen Parteien nachweisbar zugestimmt wurde,

bedürfen keiner Bewilligung.

(2) Dem **Antrag** um Bewilligung sind **Planunterlagen** anzuschließen, die alle Angaben zu enthalten haben, die für die Beurteilung des Vorhabens notwendig sind.

Dazu gehören insbesondere:

1. ein Lageplan im Maßstab 1 : 500 mit Angabe der Grundstücksnummern, der Einlagezahlen, der Katastralgemeinden, der Namen und Anschriften der Eigentümer der für das Straßenbauvorhaben beanspruchten Flächen und der daran angrenzenden Grundstücke,
2. ein Längenprofil im Maßstab 1 : 1000 : 100 oder 1 : 500 : 50 oder 1 : 200 : 20,
3. die erforderlichen charakteristischen Querprofile im Maßstab 1 : 100,

4. bei Bauwerken, die nicht unmittelbar dem Verkehr dienen (§ 4 Z 2), ein Lageplan mit Höhenkoten im Maßstab 1 : 200 sowie Längs-, Querschnitt und Draufsicht im Maßstab 1 : 100 und

5. eine Baubeschreibung.

In begründeten Fällen (z. B. Größe der Grundstücke oder des Vorhabens) dürfen andere Maßstäbe verwendet werden.

(3) Die Behörde hat vor Erteilung der Bewilligung eine **mündliche Verhandlung** abzuhalten, in deren Verlauf ein Augenschein an Ort und Stelle vorzunehmen ist.

Zur Verhandlung sind zu laden:

1. die Parteien nach § 13 Abs. 1,
2. die von den geplanten Baumaßnahmen betroffenen Gemeinden,
3. der Verfasser der Planunterlagen (Abs. 2),
4. die Verfügungsberechtigten über die im Boden vorhandenen Einbauten und verlegten Leitungen, wenn diese Anlagen durch das Straßenbauvorhaben betroffen werden können,
5. die beteiligten Behörden und Dienststellen,
6. die NÖ Umweltschutzbehörde bei Straßenbauvorhaben des Landes.

(4) Weiters sind zur Verhandlung die für die Beurteilung des Straßenbauvorhabens und seiner Auswirkungen **notwendigen Sachverständigen** beizuziehen. Von der Aufnahme des Beweises durch Sachverständige darf nicht abgesehen werden.

(5) Die **Verhandlung** ist **mindestens zwei Wochen vor dem Verhandlungstag** durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinden, in denen die Baumaßnahmen durchgeführt werden sollen, **kundzumachen**.

Die Planunterlagen sind während dieser Zeit im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme ist in der Kundmachung hinzuweisen.

(6) Die Behörde hat über einen Antrag auf Bewilligung einen **schriftlichen Bescheid** zu erlassen.

Der Bewilligungsbescheid hat die Vorschreibung jener Auflagen, durch deren Erfüllung den Bestimmungen der §§ 9, 12a und 13 Abs. 2 entsprochen wird, zu enthalten.

Liegt ein Widerspruch zu den Bestimmungen der §§ 9, 12a oder 13 Abs. 2 vor, der nicht durch Auflagen im Bewilligungsbescheid beseitigt werden kann, ist der Antrag abzuweisen.

(7) Die Bewilligung hat dingliche Wirkung.

§ 12a

Öffentliches Interesse

(1) Im **Bewilligungsverfahren** gemäß § 12 ist zu **prüfen**, ob das Straßenbauvorhaben im öffentlichen Interesse liegt.

(2) Ein Straßenbauvorhaben liegt insbesondere dann im **öffentlichen Interesse**, wenn

- die Sicherheit oder Flüssigkeit des Verkehrs verbessert wird, wobei insbesondere auf die Interessen der Fußgänger und Radfahrer Bedacht zu nehmen ist,

- durch Baumaßnahmen ungünstige Verkehrsverhältnisse verbessert werden können,

- durch das Straßenbauvorhaben für die Verkehrsteilnehmer ein größerer Zeitaufwand vermieden werden kann,

- unter Berücksichtigung überörtlicher und örtlicher Planungsakte, insbesondere der Raumordnungsprogramme des Landes und der betroffenen Gemeinden, ein Verkehrsbedürfnis oder, im Fall eines Straßenbauvorhabens des Landes, ein übergeordneter Bedarf vorhersehbar ist.

(3) Ein **übergeordneter Bedarf** liegt vor, wenn ein Straßenbauvorhaben für die Erhaltung und den erforderlichen Ausbau eines überörtlichen Straßennetzes in einer Region oder im ganzen Land notwendig ist.

Dabei ist auf

- die aktuellen und innerhalb eines Prognosezeitraums von 20 Jahren zu erwartenden Anforderungen an das Straßennetz und

- die wirtschaftliche, kulturelle und soziale Vernetzung mit benachbarten Regionen Bedacht zu nehmen.

(4) Die öffentlichen **Interessen** im Sinne des Abs. 2 sind mit allfälligen gegenläufigen öffentlichen Interessen und den geschützten Rechten der vom Vorhaben betroffenen Parteien, insbesondere mit dem Schutz des Grundeigentums, **abzuwägen**.

§ 13

Parteien

(1) Im **Bewilligungsverfahren** nach § 12 haben **Parteistellung**:

1. der Antragsteller (Straßenerhalter),

2. die Eigentümer und sonstige dinglich Berechtigte der Grundstücke, auf denen die Baumaßnahmen durchgeführt werden sollen,

3. die Eigentümer der Grundstücke, die an jene Grundflächen, auf denen das Straßenbauvorhaben projektgemäß ausgeführt werden soll, unmittelbar angrenzen (**Nachbarn**); als unmittelbar angrenzend gelten auch Grundstücke, die von jenen Grundflächen, auf denen das Straßenbauvorhaben projektgemäß ausgeführt werden soll, nur durch Grundflächen getrennt sind, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Straßenbauvorhabens rechtmäßig als Zugang oder Zufahrt von der öffentlichen Straße verwendet werden,

4. die Straßenerhalter von Verkehrsflächen, die an die geplante Straße angeschlossen werden sollen,

5. die Mitglieder einer Beitragsgemeinschaft (§ 17 Abs. 1).

Nachbarn (Z. 3) sind nur dann Parteien, wenn sie durch den geplanten Straßenbau und dessen Benützung in den in Abs. 2 erschöpfend festgelegten subjektiv-öffentlichen Rechten berührt sind.

(2) **Subjektiv-öffentliche Rechte** sind:

1. die Standsicherheit und Trockenheit der Bauwerke der Nachbarn

2. die ausreichende Belichtung der Hauptfenster der zulässigen Gebäude der Nachbarn

3. die Gewährleistung eines bestehenden Zuganges oder einer bestehenden Zufahrt zum Grundstück, wenn das Grundstück über keinen anderen Zugang oder keine andere Zufahrt auf der Straße erreicht werden kann.

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG

Großverfahren

§ 44a. (1) Sind an einer Verwaltungssache oder an verbundenen Verwaltungssachen voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt, so kann die Behörde den Antrag oder die Anträge durch Edikt kundmachen.

(2) Das Edikt hat zu enthalten:

1. den Gegenstand des Antrages und eine Beschreibung des Vorhabens;

2. eine Frist von mindestens sechs Wochen, innerhalb derer bei der Behörde schriftlich Einwendungen erhoben werden können;

3. den Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 44b;

4. den Hinweis, daß die Kundmachungen und Zustellungen im Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können.

(3) Das Edikt ist im redaktionellen Teil zweier im Bundesland weitverbreiteter Tageszeitungen und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu verlautbaren. Ist in den Verwaltungsvorschriften für die Kundmachung der mündlichen Verhandlung eine besondere Form vorgesehen, so ist der Inhalt des Edikts darüber hinaus in dieser Form kundzumachen; im übrigen kann die Behörde jede geeignete Form der Kundmachung wählen. In der Zeit vom 15. Juli bis 25. August und vom 24. Dezember bis 6. Jänner ist die Kundmachung durch Edikt nicht zulässig.

§ 44b. (1) Wurde ein Antrag durch Edikt kundgemacht, so hat dies zur Folge, daß Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben. § 42 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Antrag, die Antragsunterlagen und die vorliegenden Gutachten der Sachverständigen sind, soweit sie nicht von der Akteneinsicht ausgenommen sind, während der Einwendungsfrist bei der Behörde und bei der Gemeinde zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Beteiligten können sich hievon Abschriften selbst anfertigen oder auf ihre Kosten Kopien oder Ausdrücke erstellen lassen. Soweit die Behörde die die Sache betreffenden Akten elektronisch führt, kann den Beteiligten auf Verlangen die Akteneinsicht in jeder technisch möglichen Form gewährt werden. Erforderlichenfalls hat die Behörde der Gemeinde eine ausreichende Anzahl von Kopien oder Ausdrucken zur Verfügung zu stellen.

§ 59. (1) Der Spruch hat die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteianträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages gelten Einwendungen als miterledigt. Läßt der Gegenstand der Verhandlung eine Trennung nach mehreren Punkten zu, so kann, wenn dies zweckmäßig erscheint, über jeden dieser Punkte, sobald er spruchreif ist, gesondert abgesprachen werden.

.....

E Rechtliche Erwägungen

E1. Subsumption

Der Antrag der ASFINAG zielt auf die Erlangung der naturschutzrechtlichen Genehmigung für die S3 im betrachteten Abschnitt ab. Angesichts des antragsgegenständlichen Projektes ist von ihm lediglich der Genehmigungstatbestand des § 7 NÖ NSchG 2000 angesprochen.

Im Hinblick auf den Genehmigungstatbestand des § 7 NÖ NSchG 2000 ist festzustellen, dass die S3 außerhalb von Ortsbereichen im von Wohnsiedlungen, Industrie- oder Gewerbeparks und Ähnlichem vorgesehen ist. Aufgrund der einzelnen, die S3 repräsentierenden, Maßnahmen sind konkret die Tatbestände des § 7 Abs. 1 Z 1, Z 3, Z 4 u. Z 6 leg. cit. angesprochen. So stellen beispielsweise die Fahrbahn oder Brückenobjekte angesichts der für ihre Herstellung erforderlichen bautechnischen Kenntnisse und ihrer kraftschlüssigen Verbundenheit mit dem Boden Bauwerke im Sinne von § 4 Z 7 NÖ Bauordnung 2014 (kurz: NÖ BO 2014) dar (Z 1). Einige Beschilderungen sind unter Z 3, die geplanten Abgrabungen und Anschüttungen im Baugeschehen unter die Z 4 und verschiedene Lagerplätze unter die Z 6 zu subsumieren.

Die Anträge betreffend die straßenbaulichen Maßnahmen auf dem lokalen Straßen- und Wegenetz zielen auf die Erlangung der straßenrechtlichen Genehmigung nach dem NÖ Straßengesetz ab. Wesensgemäß handelt es sich dabei um Bau- und Umgestaltungsmaßnahmen auf für den Gemeingebrauch zur Verfügung stehenden Landes- und Gemeindestraßen, welche öffentliche Straßen im Rechtssinn (§ 4 Z 3 NÖ Straßengesetz) sind. Insoweit ist der Genehmigungstatbestand des § 12 leg. cit. angesprochen.

Als ein Vorhaben im Rechtssinn (§ 2 Abs. 2 UVP-G 2000) sind sämtliche beantragten Maßnahmen nach Maßgabe auch anhand des § 24f Abs. 1 bis 5 UVP-G 2000 zu beurteilen.

E2. Beweiswürdigung

Die Verifizierung des verfahrensgegenständlich maßgebenden Sachverhaltes sowie der Auswirkungen des vorliegenden Vorhabens wird vorrangig anhand des Sachverständigenbeweises angestellt. Hinsichtlich dessen ist ex lege bereits im Rahmen der vom BMVIT durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung ein wesentlicher Prüfschritt gesetzt worden. Auf der Grundlage des UVG vom 23. März 2015 ist berechtigt davon auszugehen,

dass die S3 und grundsätzlich auch die mit ihr im sachlichen und räumlichen Zusammenhang gesehenen straßenbaulichen Maßnahmen am lokalen Straßen- und Wegenetz keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf relevante öffentliche Interessen und Schutzgüter bedingen. Das heißt, die S3 und die bezeichneten lokalen Straßenbaumaßnahmen sind umweltverträglich.

Im laufenden Verfahren wird sachverständig aus den Fachrichtungen Ökologie, Orts- und Landschaftsbild sowie Verkehr und Verkehrssicherheit unmissverständlich ausgesagt, dass sämtliche in Betracht stehende Vorhabenteile und Maßnahmen auch in ihrer aktuell vorgesehenen Konzeption den Anspruch auf Umweltverträglichkeit erfüllen. Bedeutend ist diese Aussage vor allem deshalb, weil gerade bei den straßenbaulichen Maßnahmen am lokalen Straßen- und Wegenetz einige Ausführungsmodifikationen und Anpassungen gegenüber der ursprünglich beantragten Ausführungsversion erfolgten.

Konkret ist mit dieser sachverständigen Aussage befunden, dass der im Gegenstand prüf-relevante Interessenschutz gewährleistet ist. In Einem sollen die vorgeschlagenen Auflagen der Sachverständigen garantieren, dass dieser Interessenschutz auch nachhaltig bestehen bleibt.

Im Einzelnen führt der Sachverständige für Ökologie in seinem Gutachten aus, dass gegenständlich keine Verbotstatbestände des Artenschutzes schlagend, der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit der naturschutzfachlich bedeutsamen Lebensräume des Vorhabengebietes und der dort vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt nicht maßgeblich beeinträchtigt, keine maßgeblichen Störungen des ökologischen Wirkgefüges zu erwarten und somit auch erhebliche Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionstüchtigkeit der betroffenen Lebensräume und Lebensgemeinschaften nicht zu erwarten seien.

Der Sachverständige für Orts- und Landschaftsbild befindet im Gutachten, dass im Gegenstand mit Kunstdenkmälern schonend umgegangen und das Orts- und Landschaftsbild sowie der Erholungswert der Landschaft nicht nachhaltig beeinträchtigt würden. Die geplanten baulichen Maßnahmen würden auch keinen rechtswirksamen örtlichen und überörtlichen Raumordnungsprogrammen widersprechen.

Aus der Sicht des Sachverständigen für Verkehr und Verkehrssicherheit würden zur Aufrechterhaltung des lokalen Straßen- und Wegenetzes alle durch die S3 unterbrochenen Straßen und Wegeverbindungen durch Verlegung und gegebenenfalls mit Kunstbauten (Unter-, Überführungen) wieder hergestellt. Bei projekt- und auflagentreuer Ausführung der Maßnahmen würden die aus den §§ 9, 12, 12a und 13 NÖ Straßengesetz 1999 resultierenden fach einschlägigen Interessen ausreichend gewahrt werden.

Sinngemäß leitet sich aus den Gutachten der Sachverständigen auch ab, dass sämtliche in Betracht stehende Maßnahmen konzeptionell eine wirksame Umweltvorsorge im Sinn des § 24f Abs. 1 UVP-G 2000 erlauben.

Formal entsprechen die Gutachten der Sachverständigen den legalen und fach einschlägigen Kriterien. Sie sind klar strukturiert und in ihrem Aussagegehalt unmissverständlich sowie schlüssig nachvollziehbar. Dies gilt insbesondere auch für die vorgeschlagenen Auflagen. Insoweit besteht kein Zweifel, dass diese Auflagen dem obligatorischen Interessenschutz Nachhaltigkeit und Bestand verleihen. Implizit bestätigen die Gutachten weiter, dass die vorgesehenen Maßnahmen den geltenden technischen Standards entsprechen.

Die dargelegte sachverständige Beurteilung bleibt im Verfahren unwidersprochen.

E3. Rechtliche Beurteilung

Die verfahrensgegenständlichen Genehmigungsanträge wurden legal geboten von der NÖ Landesregierung in einem teilkonzentrierten Verfahren (§ 24 Abs. 3 UVP-G 2000) sowie nachgewiesenermaßen zulässig in einem Großverfahren nach den Bestimmungen der §§ 44a ff AVG geprüft und hierüber Entscheidungen getroffen. Dabei sind die einschlägig maßgebenden Verfahrensbestimmungen nachweislich eingehalten worden. Insbesondere wird in diesem Zusammenhang auf die ediktale Kundmachung der Anträge, Projektunterlagen und der Gutachten der bestellten Sachverständigen sowie die Durchführung der straßenrechtlichen Verhandlung gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Straßengesetz 1999 hingewiesen.

Die in der straßenrechtlichen Verhandlung bekanntgegebenen und zugleich auch von den Sachverständigen geprüften Ausführungsmodifikationen zu den geplanten Maßnahmen

am lokalen Straßen- und Wegenetz sind nicht als rechtliches Aliud zu qualifizieren. Insofern bedurfte es keiner Wiederholung bereits gesetzter Verfahrensschritte, um den legalen Verfahrensvorschriften zu genügen.

Die fachliche Prüfung wurde im Gegenstand wesentlich anhand des Sachverständigenbeweises geführt, der in seinen Ergebnissen unmissverständlich und unwidersprochen geblieben ist. Unter Zugrundelegung des UVG und der darüber hinaus angestellten eigenen Ermittlungen steht im Ergebnis unwidersprochen fest, dass alle geplanten Maßnahmen in ihren Auswirkungen umweltverträglich und insoweit auch genehmigungsfähig sind. Hervorzuheben ist, dass sämtliche in Betracht zu ziehende Schutzinteressen und Rechte Dritter ausreichend gewahrt bleiben.

Insofern werden naturschutzrechtlich relevant das Landschaftsbild, der Erholungswert der Landschaft sowie die ökologische Funktionstüchtigkeit des vom Vorhaben betroffenen Lebensraumes nicht erheblich beeinträchtigt. Das bedeutet vor allem, dass keine maßgeblichen Störungen des Kleinklimas, der Bodenbildung, der Oberflächenformen oder des Wasserhaushaltes erfolgen werden. Es werden auch der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen respektive an seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- und Pflanzenarten nicht maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet. Gleiches gilt auch bezüglich des Lebensraumes heimischer Tier- und Pflanzenarten. Schließlich sind auch keine maßgeblichen Störungen für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- oder Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt zu erwarten.

Aus straßenrechtlicher Sicht bedeutet das vor allem, dass die Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs sowie ungünstige Verkehrsverhältnisse durch Baumaßnahmen verbessert, größere Zeitaufwände für die Verkehrsteilnehmer vermieden und ein entsprechendes Verkehrsbedürfnis sowie ein übergeordneter Bedarf befriedigt werden. Es werden auch keine maßgebenden subjektiv-öffentlichen Interessen berührt und sind die weiteren Kriterien des § 9 NÖ Straßengesetz 1999 erfüllt.

UVP-rechtlich gedacht, stehen alle in Betracht stehenden Vorhabenteile einer wirksamen Umweltvorsorge nicht entgegen. Insbesondere werden die Immissionsbelastungen gering gehalten und Menschen in ihrer Integrität und ihren Rechten nicht gefährdet. Es werden

auch keine Pflanzen- und Tierbestände bleibend geschädigt und Nachbarn unzumutbar belästigt.

Diesem Interessenschutz wird bei der Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen nachvollziehbar Nachhaltigkeit verliehen. Insoweit ist die Vorschreibung dieser Auflagen rechtlich geboten und gemäß § 24f Abs. 3 UVP-G 2000, § 7 Abs. 2 NÖ NSchG 2000 und § 12 Abs. 6 NÖ Straßengesetz 1999 legitimiert. In diesem Sinn wurde in der Auflage I.3.7. der zulässige Zeitraum für Rodungen und Fällungen gegenüber der ursprünglichen Festlegung dahingehend erstreckt, als Rodungen und Fällungen bereits mit 1. September eines Jahres erlaubt sind.

In rechtlicher Würdigung des erzielten Ermittlungsergebnisses ist zu bemerken, dass dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben keine Genehmigungsschranken gegenüberstehen. Es sind die in den zitierten Rechtsgrundlagen normierten Voraussetzungen erfüllt, um die beantragten Genehmigungen in der spruchgemäßen Form erteilen zu können. § 24f Abs. 1a UVP-G 2000 kommt im Gegenstand zum Tragen, da in den verfahrensrelevanten Verwaltungsvorschriften die Möglichkeit zur Einräumung von Zwangsrechten besteht.

Die vorgesehene gesonderte Vorschreibung der Verfahrenskosten gründet auf § 59 Abs. 1 AVG.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**.

Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Hinsichtlich Spruchteil I.: Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG), vertreten durch die ASFINAG Baumanagement GmbH, Rotenturmstraße 9, 1011 Wien
2. Hinsichtlich Spruchteil II.1: Land NÖ, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung (ST4), vertreten durch Fellner Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schottenring 12, 1010 Wien
3. Hinsichtlich Spruchteil II.2: Stadtgemeinde Hollabrunn, Hauptplatz 1, 2020 Hollabrunn
4. Hinsichtlich Spruchteil II.3: Marktgemeinde Wullersdorf, Bahnstraße 255, 2041 Wullersdorf

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. L a n g



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur